



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30/11/2007

**SG-Greffe (2007) D/207395**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
D-53113 Bonn

Zu Hd.  
Herrn Matthias Kurth  
Präsident der Bundesnetzagentur  
Fax: +49.228.146904

**Sache: Sache DE/2007/0709: Abhilfemaßnahmen bezüglich des Marktes für  
Festnetz-zu-Mobilfunk-Verbindungen in Deutschland**

**Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG<sup>1</sup>**

Sehr geehrter Herr Kurth,

## **I. VERFAHREN**

Am 31. Oktober 2007 erhielt die Kommission eine Notifizierung der *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen* (BNetzA) im Hinblick auf den nationalen Festnetz-zu-Mobilfunk-Endkundenmarkt<sup>2</sup>, die zuvor an die Kommission

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste („Rahmenrichtlinie“), ABl. L 108, 24.4.2002, S. 33.

<sup>2</sup> Dieser Markt ist nicht in der Empfehlung der Kommission 2003/311/EG vom 11. Februar 2003 enthalten, bei der es um relevante Produkt- und Dienstmärkte innerhalb des elektronischen Kommunikationssektors geht, die einer Ex-ante-Regulierung gemäß Rahmenrichtlinie ABl. 114, 8.5.2003, S. 45 unterliegen (die "Empfehlung"). In ihrer Notifizierung über öffentlich verfügbare Telefondienstleistungen an festen Standorten (Märkte 1-6) schloss die BNetzA Festnetz-zu-Mobilfunk-Anrufe vom Geltungsbereich der notifizierten Anrufmärkte aus. In ihrer schriftlichen Stellungnahme erklärte die Kommission, dass sie nicht überzeugt sei, dass die Trennung zwischen Fest-zu-Mobil-Anrufen einerseits und Festnetzanrufen andererseits gerechtfertigt sei und forderte die BNetzA auf, den Markt für Fest-zu-Mobil-Anrufe innerhalb möglichst kurzer Zeit separat zu analysieren.

übermittelt und von der Kommission bewertet worden war<sup>3</sup>. Die vorliegende Notifizierung betrifft Abhilfemaßnahmen, die die BNetzA der DTAG im Markt für Festnetz-zu-Mobilfunk-Anrufe aufzuerlegen beabsichtigt.

Eine nationale Anhörung begann am 4. Juli 2007 und endete am 4. August 2007<sup>4</sup>.

Am 20. November richteten die Dienststellen der Kommission ein Auskunftsersuchen an die BNetzA, deren Antwort am 23. November 2007 einging.

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie können nationale Regulierungsbehörden (NRB) und die Kommission gegenüber der betroffenen Regulierungsbehörde zu Maßnahmenentwürfen Stellung nehmen.

## **II. GEGENSTAND DES MASSNAHMENENTWURFS**

Im Anschluss an ihre vorherige Feststellung beträchtlicher Marktmacht, die unter anderem auf dem nach wie vor hohen Marktanteil der DTAG beruht<sup>5</sup>, schlägt die BNetzA vor, der DTAG eine Verpflichtung zur Ex-post-Preiskontrolle aufzuerlegen sowie eine Verpflichtung, der BNetzA die neuen Festnetz-zu-Mobilfunk-Tarife zwei Monate vor Vertriebsbeginn mitzuteilen, um es der BNetzA zu ermöglichen, die Erfüllung der Verpflichtung zur Ex-post-Preiskontrolle zu überprüfen<sup>6</sup>.

Die BNetzA ist der Ansicht, dass die Verpflichtungen angemessen sind, um die wahrscheinlichen Wettbewerbsprobleme im Markt zu beseitigen (d. h. Preisdumping, Verdrängungswettbewerb und Produktbündelungsstrategien). Die BNetzA vertritt den Standpunkt, dass die Auferlegung einer Ex-ante-Preisgenehmigung nicht angemessen wäre, da dies mit erheblich höheren Kosten für die DTAG verbunden wäre. Die BNetzA ist der Ansicht, dass die bestehenden Verpflichtungen zur Auswahl und Vorauswahl der Betreiber netze die DTAG daran hindern, übertriebene oder diskriminierende Preise zu verlangen, da Endnutzer die Möglichkeit haben, zu anderen Anbietern zu wechseln. Schließlich weist die BNetzA darauf hin, dass die Auferlegung einer Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung unangemessen wäre und dass in jedem Fall die bereits vorgelegten Kosten für die jeweiligen vorgelagerten Dienstleistungen (wie die Teilnehmeranschlüsse, die Zuführung und die Zustellung) verwendet werden können.

---

<sup>3</sup> Sache DE/2007/0628. Die Kommission befand, dass die Deutsche Telekom AG ("DTAG") beträchtliche Marktmacht im Festnetz-zu-Mobilfunk-Markt besitzt. Hinsichtlich des anderen von der BNetzA definierten Marktes, dem Markt für internationale Festnetz-zu-Mobilfunk-Verbindungen, wurde wirksamer Wettbewerb festgestellt. Die Kommission gab keine Stellungnahme ab.

<sup>4</sup> Entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste ("Rahmenrichtlinie").

<sup>5</sup> Im Bereich von 60-70%, mit einer in den Jahren 2004 und 2005 nur geringfügig fallenden Tendenz.

<sup>6</sup> Die Notifizierung von Preislisten dient nicht dem Zweck der Ex-ante-Preisgenehmigung. Gemäß §39 Absatz 3 TKG 2004 unterliegen Gebühren für Dienstleistungen an Endkunden, die von Telekommunikationsunternehmen mit beträchtlicher Marktmacht erbracht werden, nicht (automatisch) der Ex-post-Regulierung. Wenn die geplanten Gebühren offensichtlich gegen die in §28 TKG dargelegten Preiskontrollprinzipien verstoßen, sind sie innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen zu untersagen. Anschließend hat die Behörde zwei Monate Zeit, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob diese Gebühren die genannten Anforderungen erfüllen oder nicht. In letzterem Fall kann die Behörde die Gebühren als ungültig erklären und die Anwendung von Gebühren verlangen, die die genannten Anforderungen erfüllen. In §28 (1)1 wird dargelegt, dass Gebühren, die nur aufgrund einer beträchtlichen Marktmacht auferlegt werden können, als missbräuchlich gelten.

### III. STELLUNGNAHMEN

Auf der Grundlage der Notifizierung und der zusätzlichen von BNetzA bereitgestellten Informationen gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab<sup>7</sup>:

#### **Weiterreichung der Vorteile niedrigerer (regulierter) Mobilfunk-Terminierungsgebühren an die Endverbraucher**

Die Kommission ist sich bewusst, dass die DTAG, die nach wie vor einen erheblichen Marktanteil im oben beschriebenen notifizierten Markt besitzt, die Absenkung der Mobilfunk-Terminierungsgebühren nicht in vollem Umfang an ihre Endkunden weitergibt.

Die Kommission fordert die BNetzA auf, unverzüglich das Niveau der Festnetz-zu-Mobilfunk-Entgelte zu überwachen sowie den Umfang, in dem die Festnetzbetreiber die durch Regulierung eingeleiteten Senkungen von Mobilfunk-Terminierungsentgelten an ihre Endkunden weitergeben. Für den Fall, dass sich herausstellt, dass die Kostensenkungen im Vorleistungsmarkt keine Auswirkung auf die Entgelte für Verbindungen im Endkundenmarkt nach sich ziehen, fordert die Kommission die BNetzA auf, auf nationaler Ebene die Auferlegung angemessener Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinteressen zu prüfen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Rahmenrichtlinie wird die BNetzA alle Stellungnahmen anderer nationaler Regulierungsbehörden und der Kommission sorgfältig abwägen und kann auf dieser Grundlage einen Maßnahmenentwurf verabschieden und der Kommission vorlegen.

Die Ansicht der Kommission zu dieser spezifischen Notifizierung bedeutet in keiner Weise die Vorwegnahme ihrer Auffassung, die sie hinsichtlich anderer notifizierter Maßnahmenentwürfe haben wird.

Gemäß Punkt 12 der Empfehlung 2003/561/EG<sup>8</sup> wird die Kommission dieses Dokument auf ihrer Website veröffentlichen. Die Kommission betrachtet die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Sie sind aufgefordert, der Kommission innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt (dieses Schreibens) mitzuteilen<sup>9</sup>, ob Sie aufgrund gemeinschaftlicher und nationaler Regeln zur Vertraulichkeit im Geschäftsverkehr der Auffassung sind, dass dieses Dokument vertrauliche Informationen enthält, die Sie vor einer solchen Veröffentlichung gestrichen haben möchten. In Ihrem Antrag sind die Gründe dafür anzugeben.

Für die Kommission,  
Philip Lowe  
Generaldirektor

---

<sup>7</sup> Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie.

<sup>8</sup> Empfehlung 2003/561/EG der Kommission vom 23. Juli 2003 zu den Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG, ABl. Nr. L 190 vom 30.7.2003, S. 13.

<sup>9</sup> Bitte richten Sie Ihre Anfrage entweder per E-Mail an: [INFSO-COMP-ARTICLE7@ec.europa.eu](mailto:INFSO-COMP-ARTICLE7@ec.europa.eu) oder an die Faxnummer +32.2.298.87.82.